

768 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

24. 5. 1973

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Apothekengesetz geändert wird (Apothekengesetznovelle 1973)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 18. Dezember 1906 betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 68/1955, 2/1957, 86/1960, 56/1965 und 348/1970, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 5 des § 7 a sind nach den Worten „der Leiter der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen,“ die Worte „der Leiter des in Abs. 2 genannten Laboratoriums,“ einzufügen.

2. In Abs. 6 des § 7 a ist das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.

3. Die Abs. 2 bis 5 des § 8 haben zu lauten:

„(2) Für die Vernehmung eines Nachtdienstes während der Sperrzeiten ist in Orten mit mehreren öffentlichen Apotheken von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Reihenfolge festzusetzen, wobei die Zahl und Auswahl der Apotheken, die gleichzeitig Nachtdienst zu versehen haben, dem Bedarf der Bevölkerung anzupassen ist. Die Nachtdienst haltenden Apotheken haben außerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Betriebszeiten ständig dienstbereit zu sein; ein Offenhalten während dieser Zeiten kann von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden, wenn hierfür ein Bedarf gegeben ist.

(3) In Orten mit nur einer öffentlichen Apotheke muß der Apothekenleiter oder ein angestellter Apotheker auch außerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Betriebszeiten zur Verabfolgung von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein oder dafür sorgen, daß den Ärzten des Standortes in solchen Fällen die erforderlichen gebrauchsfertigen Arzneimittel zugänglich sind.

(4) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an jenen Tagen, die in den einzelnen Bundesländern wie Feiertage behandelt werden, haben in Orten mit mehreren öffentlichen Apotheken jene Apotheken bis zwölf Uhr für den Kundenverkehr offenzuhalten, die in der folgenden Nacht Nachtdienst versehen. Von der Bezirksverwaltungsbehörde kann an Stelle des Offenhaltens die Dienstbereitschaft bewilligt werden, wenn dies die Bedarfslage gestattet. Nach zwölf Uhr müssen diese Apotheken für dringende Fälle dienstbereit sein, doch kann ihnen auch ein Offenhalten bis längstens achtzehn Uhr von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden, wenn hierfür ein Bedarf gegeben ist. In Orten mit nur einer öffentlichen Apotheke kann die Bezirksverwaltungsbehörde unter Bedachtnahme auf die nach Abs. 1 zulässige wöchentliche Betriebszeit das Offenhalten der Apotheke an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an jenen Tagen, die in den einzelnen Bundesländern wie Feiertage behandelt werden, bis längstens zwölf Uhr bewilligen, wenn dies die örtlichen Verkehrsgepflogenheiten erfordern.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann hinsichtlich der Nachtdienste und der Dienstbereitschaft öffentlicher Apotheken über die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 hinausgehend einen Dienstturnus von Orten mit nur einer öffentlichen Apotheke untereinander oder mit Orten mit mehreren öffentlichen Apotheken zusammen festsetzen, wenn dies für die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung zumutbar ist. In solchen Fällen muß der Apothekenleiter oder ein angestellter Apotheker während der Dienstbereitschaft zur Verabfolgung von Arzneimitteln anwesend sein.“

4. Die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 des § 8 sind als Abs. 6, 7 und 8 zu bezeichnen.

5. In Abs. 6 des § 8 sind die Ziffer 4 durch die Ziffer 5 und die Ziffer 5 durch die Ziffer 6 zu ersetzen.

6. In Abs. 2 des § 15 sind die Worte „bis zur erreichten Großjährigkeit“ durch die Worte „bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres“ zu ersetzen.

7. Dem § 36 ist ein Abs. 3 folgenden Inhaltes anzufügen:

„(3) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 dürfen aus Anstaltsapotheken Heilmittel auch an andere Krankenanstalten abgegeben werden.“

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt am XXXXX in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Erläuterungen

Das Gesetz vom 18. Dezember 1906 betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGBl. Nr. 5/1907, welches das System der Arzneimittelversorgung und der Abgabe der Arzneimittel an den Verbraucher zum Inhalt hat, hat sich in seiner Grundstruktur durchaus bewährt. Mit dem Verwaltungsentlastungsgesetz, BGBl. Nr. 227/1925, und mit den Novellen der Bundesgesetze BGBl. Nr. 68/1955, 2/1957, 86/1960, 56/1965 und 348/1970 wurde den jeweiligen Erfordernissen der Zeit Rechnung getragen. Auch die vorliegende Gesetzesnovelle soll die Struktur des Gesetzes nicht ändern, sondern diese bewährte Rechtsnorm unter Berücksichtigung der sich aus ihrer Anwendung ergebenden Erfahrungen an geänderte soziale und wirtschaftliche Bedingungen anpassen.

Durch die Novelle sollen insbesondere die Bestimmungen über die Dienstbereitschaft öffentlicher Apotheken und den Arzneimittelbezug für Krankenanstalten ohne Anstaltsapotheke neu gefaßt werden.

Zu Z. 1:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat gemäß § 7 a Abs. 1 und 3 Grundsätze über die qualitative Beschaffenheit sowie die Bezeichnung von Arzneimitteln aufzustellen und Höchstgaben festzusetzen, die bei der Verschreibung und Abgabe der Arzneimittel nicht überschritten werden dürfen. Diese Grundsätze und die Festsetzung von Höchstgaben von Arzneimitteln sind als „Österreichisches Arzneibuch“ in der Österreichischen Staatsdruckerei zu verlegen. Das „Österreichische Arzneibuch“ ist durch Verordnung verbindlich zu erklären. Die fachtechnischen Untersuchungen, die zur Durchführung der angeführten Aufgaben erforderlich sind, sind in einem eigens an der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen eingerichteten Laboratorium vorzunehmen (§ 7 Abs. 2). Bei der Ausarbeitung des Arzneibuches hat sich das Bundesministerium einer Kommission (Arzneibuchkommission) als beratenden Organes zu bedienen (§ 7 Abs. 4). Es hat

sich als notwendig erwiesen, zu den Sitzungen dieser Arzneibuchkommission jeweils auch den Leiter des genannten Laboratoriums zuzuziehen. Diese Praxis war gesetzlich nicht gedeckt, da § 7 a Abs. 7 lediglich die Bestellung von Sachverständigen für bestimmte Aufgabengebiete vorsieht, die den Beratungen der Arzneibuchkommission über diese Gebiete beizuziehen sind. Da auf die ständige Mitarbeit des Leiters des Laboratoriums in der Arzneibuchkommission nicht verzichtet werden kann, soll dieser nunmehr als Mitglied in die Kommission aufgenommen werden.

Zu Z. 2:

In Anbetracht der Komplexität der Materie bedürfen Änderungen des Arzneibuches länger-dauernder Vorbereitungen. Um diese Vorbereitungen sinnvoll durchzuführen, muß eine gewisse Kontinuität der Arbeiten in der Arzneibuchkommission gewährleistet sein. Es hat sich gezeigt, daß die im § 7 a Abs. 6 vorgesehene Funktionsperiode der Arzneibuchkommission von drei Jahren zu kurz ist, um ein kontinuierliches Arbeiten in der Kommission herbeizuführen. Aus diesem Grunde soll nunmehr die Funktionsperiode auf fünf Jahre verlängert werden.

Zu Z. 3:

Gemäß § 8 Abs. 2 haben in Orten mit mehreren öffentlichen Apotheken die Nachtdienst habenden Apotheken während der Zeit der Mittagssperre für den Kundenverkehr geöffnet zu sein; zufolge Abs. 4 des § 8 haben diese Apotheken an Sonn- und Feiertagen bis 13 Uhr für den Kundenverkehr offenzuhalten. Während dieser Zeiten herrscht erfahrungsgemäß jedoch nur geringer Kundenverkehr. Deshalb sowie aus Personalmangel sind die Apotheken zu diesen Stunden meist nur mit einer pharmazeutischen Fachkraft besetzt. In letzter Zeit haben sich die Versuche Süchtiger gemehrt, sich mit allen Mitteln, manchmal auch unter Gewaltanwendung, Zugang zu Suchtgiften in öffentlichen Apotheken zu verschaffen. Aus Gründen der Sicherheit ist daher eine Änderung der in den Abs. 2 und 4 des § 8

getroffenen Regelung über die Dienstbereitschaft (an Stelle des Offenhaltens) der öffentlichen Apotheken geboten. Der Arzneimittelbezug wird für den Kunden hiedurch in keiner Weise erschwert; nur werden die Medikamente wie im Nachtdienst bei verschlossener Eingangstür durch ein Ausgabefenster abgegeben. Die Verpflichtung zur Dienstbereitschaft wird für die Nachtdienst haltenden Apotheken nunmehr für die gesamte Zeit außerhalb der Betriebszeiten festgesetzt. Die Verlegung der Mittagsperre an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von dreizehn Uhr auf zwölf Uhr erscheint in Ansehung der an Wochentagen ebenfalls um zwölf Uhr beginnenden Mittagsperre gerechtfertigt.

Nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 haben öffentliche Apotheken in Orten, in denen keine zweite Apotheke besteht, praktisch ständig Dienstbereitschaft. Die Verpflichtung zu einem derartigen Dauerdienst kann in Anbetracht der heutigen sozialen Gegebenheiten nicht mehr länger vertreten werden. Dazu kommt, daß wegen des Personalmangels eine zeitweilige Vertretung des leitungsbefugten Apothekers kaum realisierbar ist.

Die im neuen Abs. 5 des § 8 vorgesehene Regelung soll daher den Bezirksverwaltungsbehörden die Möglichkeit geben, einen Turnusdienst einzurichten, falls dies für die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung zumutbar ist. Maßgebliche Kriterien werden hierbei vor allem die Entfernungen der Apotheken zueinander sowie das Einzugsgebiet der betreffenden Apotheke sein; ferner wird der Umstand in Betracht gezogen werden müssen, inwieweit ein solcher Turnusdienst der Zugänglichmachung der Arzneimittel für den Arzt vorzuziehen ist. Wird ein solcher Turnusdienst eingerichtet, erscheint die ständige Anwesenheit eines Apothekers notwendig und auch zumutbar.

Zu Z. 4 und 5:

Durch die Einfügung des neuen Abs. 5 ergibt sich eine Änderung der Bezeichnung der bisher-

gen Abs. 5, 6 und 7 des § 8 sowie eine Änderung bei den Verweisungen im Abs. 6 des § 8.

Zu Z. 6:

Gemäß § 15 Abs. 2 kann eine öffentliche Apotheke nach dem Tode des Konzessionsinhabers für Rechnung eines Deszendenten bis zur erreichten Großjährigkeit auf der Grundlage der alten Konzession fortbetrieben werden. Ist der Deszendent Pharmazeut, so kann die Apotheke auf der Grundlage der alten Konzession weiterbetrieben werden, bis der Deszendent die Eignung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke erlangt, jedoch längstens bis er das 35. Lebensjahr erreicht hat (§ 15 Abs. 3 ApG.).

Durch die Herabsetzung der Volljährigkeit vom vollendeten 21. auf das vollendete 19. Lebensjahr besteht die Gefahr, daß Deszendenten mit erreichter Großjährigkeit (Volljährigkeit) zufolge einer verlängerten Schulzeit bzw. der Absolvierung des Präsenzdienstes noch nicht mit dem Studium der Pharmazie beginnen können, wodurch das Fortbetriebsrecht gemäß § 15 Abs. 3 ApG. erlöschen würde. Dies entspricht jedoch nicht dem Willen des Gesetzgebers. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung der bisherigen Altersgrenze des vollendeten 21. Lebensjahres erforderlich.

Zu Z. 7:

Nach der derzeitigen Rechtslage hat der Rechtsträger einer Krankenanstalt, wenn diese selbst keine Anstaltsapotheke besitzt, die Heilmittel aus einer öffentlichen Apotheke zu beziehen. Nunmehr sollen die Anstaltsapotheken unter Bedachtnahme auf die seit der Schaffung des Apothekengesetzes eingetretenen Änderungen auf dem Gebiete des Krankenanstalten- und Arzneimittelwesens zur Abgabe von Arzneimitteln auch an andere Krankenanstalten ermächtigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Novelle entstehen für den Bund keinerlei Aufwendungen in finanzieller oder personeller Hinsicht.

Gegenüberstellung

Fassung des Apothekengesetzes:

1. § 7 a Abs. 5:

„(5) Der Arzneibuchkommission haben als Mitglieder anzugehören: zwei Vertreter ... (bleibt unverändert) ... der Leiter der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen, ... (bleibt unverändert) ... ist ein Stellvertreter zu bestellen.“

Fassung der gegenständlichen Novelle:

§ 7 a Abs. 5:

„(5) Der Arzneibuchkommission haben als Mitglieder anzugehören: zwei Vertreter ... (bleibt unverändert) ... der Leiter der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen, der Leiter des in Abs. 2 genannten Laboratoriums, ... (bleibt unverändert) ... ist ein Stellvertreter zu bestellen.“

Fassung des Apothekengesetzes:

Fassung der gegenständlichen
Novelle:

2. § 7 a Abs. 6:

„(6) Die Mitglieder der Arzneibuchkommission und deren Stellvertreter sind ... (bleibt unverändert) ... für die Dauer von drei Jahren zu bestellen ... (bleibt unverändert) ... zu ersetzen.“

§ 7 a Abs. 6:

„(6) Die Mitglieder der Arzneibuchkommission und deren Stellvertreter sind ... (bleibt unverändert) ... für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen ... (bleibt unverändert) ... zu ersetzen.“

3. § 8 Abs. 2 bis 4:

„(2) Für die Versehung eines Nachtdienstes während der Sperrzeiten ist in Orten mit mehreren öffentlichen Apotheken von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Reihenfolge festzusetzen, wobei die Zahl und Auswahl der Apotheken, die gleichzeitig Nachtdienst zu versehen haben, dem Bedarf der Bevölkerung anzupassen ist. Die Nachtdienst haltenden Apotheken haben während der Zeit der Mittagssperre für den Kundenverkehr geöffnet zu sein.

§ 8 Abs. 2 bis 5:

„(2) Für die Versehung eines Nachtdienstes während der Sperrzeiten ist in Orten mit mehreren öffentlichen Apotheken von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Reihenfolge festzusetzen, wobei die Zahl und Auswahl der Apotheken, die gleichzeitig Nachtdienst zu versehen haben, dem Bedarf der Bevölkerung anzupassen ist. Die Nachtdienst haltenden Apotheken haben außerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Betriebszeiten ständig dienstbereit zu sein; ein Offenhalten während dieser Zeiten kann von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden, wenn hierfür ein Bedarf gegeben ist.

(3) In Orten mit nur einer öffentlichen Apotheke muß der Apothekenleiter oder ein angestellter Apotheker auch außerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Betriebszeiten zur Verabfolgung von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein oder dafür sorgen, daß den Ärzten des Standortes in solchen Fällen die erforderlichen gebrauchsfertigen Arzneimittel zugänglich sind.

(3) bleibt unverändert

(4) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an jenen Tagen, die in den einzelnen Bundesländern wie Feiertage behandelt werden, haben in Orten mit mehreren öffentlichen Apotheken jene Apotheken bis 13 Uhr für den Kundenverkehr offenzuhalten, die in der folgenden Nacht Nachtdienst versehen. Nach 13 Uhr müssen diese Apotheken für dringende Fälle dienstbereit sein, doch kann ihnen auch ein Offenhalten bis längstens 18 Uhr von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden, wenn hierfür ein Bedarf gegeben ist. In Orten mit nur einer öffentlichen Apotheke kann die Bezirksverwaltungsbehörde unter Bedachtnahme auf die nach Abs. 1 zulässige wöchentliche Betriebszeit das Offenhalten der Apotheke an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an jenen Tagen, die in den einzelnen Bundesländern wie Feiertage behandelt werden, bis längstens 12 Uhr bewilligen, wenn dies die örtlichen Verkehrsgepflogenheiten erfordern.“

(4) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an jenen Tagen, die in den einzelnen Bundesländern wie Feiertage behandelt werden, haben in Orten mit mehreren öffentlichen Apotheken jene Apotheken bis 12 Uhr für den Kundenverkehr offenzuhalten, die in der folgenden Nacht Nachtdienst versehen. Von der Bezirksverwaltungsbehörde kann an Stelle des Offenhaltens die Dienstbereitschaft bewilligt werden, wenn dies die Bedarfslage gestattet. Nach 12 Uhr müssen diese Apotheken für dringende Fälle dienstbereit sein, doch kann ihnen auch ein Offenhalten bis längstens 18 Uhr von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden, wenn hierfür ein Bedarf gegeben ist. In Orten mit nur einer öffentlichen Apotheke kann die Bezirksverwaltungsbehörde unter Bedachtnahme auf die nach Abs. 1 zulässige wöchentliche Betriebszeit das Offenhalten der Apotheke an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an jenen Tagen, die in den einzelnen Bundesländern wie Feiertage behandelt werden, bis längstens 12 Uhr bewilligen, wenn dies die örtlichen Verkehrsgepflogenheiten erfordern.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann hinsichtlich der Nachtdienste und der Dienstbereitschaft öffentlicher Apotheken über die Bestim-

mungen der Abs. 2 bis 4 hinausgehend einen Dienstturnus von Orten mit nur einer öffentlichen Apotheke untereinander oder mit Orten mit mehreren öffentlichen Apotheken zusammen festsetzen, wenn dies für die Arzneimittellversorgung der Bevölkerung zumutbar ist. In solchen Fällen muß der Apothekenleiter oder ein angestellter Apotheker während der Dienstbereitschaft zur Verabfolgung von Arzneimitteln anwesend sein.“

4. Die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 werden Abs. 6, 7 und 8.

5. § 8 Abs. 6:

„(6) Vor Erlassung von Verordnungen nach den Abs. 1 bis 4 ist die Österreichische Apothekerkammer beziehungsweise deren Landesgeschäftsstelle sowie die zuständige Arbeiterkammer zu hören. Verordnungen, die auf Grund des Abs. 5 getroffen werden, sind ohne Verzug dem Landeshauptmann zu berichten und der Österreichischen Apothekerkammer sowie der zuständigen Arbeiterkammer mitzuteilen.“

§ 8 Abs. 7:

„(7) Vor Erlassung von Verordnungen nach den Abs. 1 bis 5 ist die Österreichische Apothekerkammer beziehungsweise deren Landesgeschäftsstelle sowie die zuständige Arbeiterkammer zu hören. Verordnungen, die auf Grund des Abs. 6 getroffen werden, sind ohne Verzug dem Landeshauptmann zu berichten und der Österreichischen Apothekerkammer sowie der zuständigen Arbeiterkammer mitzuteilen.“

6. § 15 Abs. 2 und 3:

„(2) Geht jedoch eine solche Apotheke nach dem Tode des Konzessionsinhabers im Erbwege auf die Witwe oder auf eheliche Deszendenten desselben über, so kann die Apotheke für Rechnung der Witwe während ihres Witwenstandes, für Rechnung der Deszendenten bis zur erreichten Großjährigkeit auf Grundlage der alten Konzession fortbetrieben werden.

§ 15 Abs. 2 und 3:

„(2) Geht jedoch eine solche Apotheke nach dem Tode des Konzessionsinhabers im Erbwege auf die Witwe oder auf eheliche Deszendenten desselben über, so kann die Apotheke für Rechnung der Witwe während ihres Witwenstandes, für Rechnung der Deszendenten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres auf Grundlage der alten Konzession fortbetrieben werden.“

(3) Ist einer der Deszendenten, auf welche die Apotheke nach dem Tode des Konzessionsinhabers im Erbwege übergeht, Pharmazeut, so kann die Apotheke auf Grundlage der alten Konzession weiterbetrieben werden, bis dieser Deszendent die Eignung zum selbständigen Betriebe einer öffentlichen Apotheke im Sinne des § 3 erlangt, jedoch längstens bis er das 35. Lebensjahr erreicht hat.“

(3) bleibt unverändert

7.

§ 36 Abs. 3:

„(3) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 dürfen aus Anstaltsapotheken Heilmittel auch an andere Krankenanstalten abgegeben werden.“